

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Tierseuchenbehördliche Anordnung des Kreises Stormarn zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Ahrensburg vom 29. Mai 2007

In einem Bienenstand in Ahrensburg ist am 29.05.2007 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Aufgrund der §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2739) in Verbindung mit § 1 Abs.2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197) gilt folgendes:

§ 1

Folgendes Gebiet um den betroffenen Bienenstand in der Stadt Ahrensburg wird innerhalb des beschriebenen Strassenverlaufs zum Sperrbezirk erklärt:

In Norden begrenzt vom Eschenweg in gerader Linie nach Osten zur Gustav-Delle-Strasse, über den Steinkamp bis zur Bünningstedter Strasse, weiter nach Süden über Reeshoop bis zur Strasse Bei der Doppeleiche, weiter über Woldenhorn bis zur Bahn-Trasse, an dieser entlang nach Südwesten bis zur U-Bahn-Linie, zur Hamburger Strasse (B 75), an dieser entlang bis zum Bornkampsweg, an diesem entlang nach Westen bis zum Wulfsdorfer Weg, diesen entlang über Am Haidschlag, Am Golfplatz, bis nach Norden zurück zum Eschenweg.

Der genaue Verlauf kann im Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung erfragt oder eingesehen werden.

§ 2

Die Besitzer und Besitzerinnen von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich –**spätestens jedoch bis zum 04. Juni 2007**- ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Kreis Stormarn –Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung- Mommsenstraße 11, 23840 Bad Oldesloe (Telefon: 04531/160-383, Fax 04531-169-342) anzuzeigen.

§ 3

Für den Sperrbezirk gelten nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung folgende Vorschriften:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2, spätestens 9 Monate nach der Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift der Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Ordnungswidrig nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl I S.1260), auch in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 7, Nr. 11 und Nr. 12 der Bienenseuchenverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht nach § 2 oder den Sperrvorschriften nach § 3 Nr. 2 bis 4 dieser Anordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 29. Mai 2007

Kreis Stormarn - Der Landrat -
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
gez. Dr. Reisewitz